

# Studienordnung

## für den Bachelorstudiengang

### Maschinenbau

### - StudO MBB -

---

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

vom 7. Juni 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung.  
Inhaltsübersicht

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziel des Studiums .....	3
§ 3	Studienvoraussetzungen .....	3
§ 4	Dauer und Aufbau des Studiums .....	3
§ 5	Regelstudienablaufplan .....	4
§ 6	Studienfachberatung.....	4
§ 7	Praxisabschnitt .....	5
§ 8	Studienabschluss.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten .....	5

## Anlagen

- Anlage 1a Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Maschinenbau  
Gesamtübersicht
- Anlage 1b Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Maschinenbau  
Übersicht der Module, Teilmodule in Zuordnung zur empfohlenen Semesterlage
- Anlage 2 Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Maschinenbau  
Übersicht der Pflichtmodule
- Anlage 3 Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Maschinenbau  
Übersicht der Wahlpflichtmodule

Die Modul- und Teilmodulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Fachbereiches ME enthalten. Die aktuellen Fassungen sind im Intranet veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau (PrüfO MBB) den Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (MBB) am Fachbereich Maschinen- und Energietechnik der HTWK Leipzig.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Maschinenbau als praxisorientierte technisch-wissenschaftliche Disziplin mit weltweit wachsendem Marktanteil eröffnet gut ausgebildeten Ingenieuren international ausgezeichnete berufliche Entwicklungschancen, und zwar hauptsächlich
  - in Unternehmen, die Erzeugnisse des Maschinenbaus und die dazugehörige Software herstellen
  - in Projektierung, Vertrieb und Beratungsunternehmen
  - bei Anwenderfirmen in allen Branchen, z.B. Industrie, Handel
  - in der Lehre und Weiterbildung.
- (2) Das Studium ist die Basis für eine berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbstständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (3) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig bestätigte Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Für das Bachelorstudium ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von mindestens zwölf Wochen erforderlich. Die Ableistung der Vorpraxis vor Studienaufnahme wird empfohlen. Sie kann auch in Teilen in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgeleistet werden. Berufsausbildung beziehungsweise Berufspraxis können anerkannt werden. Näheres regeln die Prüfungsordnung MBB und die Praktikumsordnung des Fachbereiches Maschinen- und Energietechnik.
- (5) Für den Bachelorstudiengang MBB besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden Bewerber entsprechend den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

## **§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester (einschließlich eines Praxisabschnittes) sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit (schriftlicher Teil) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit).

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erhält der Student Leistungspunkte, deren Anzahl sich am Gesamtaufwand orientiert, den er für das Modul erbringen muss. Dieser Gesamtaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen (gemessen in Semesterwochenstunden SWS), alle übrigen erforderlichen Tätigkeiten, z. B. Belege, Laborarbeit, individuelles Studium, Prüfungsvorleistungen, Prüfungen inkl. Vorbereitungsaufwand usw.
- (3) Die Pflichtmodule sichern die qualifikationsgerechte Wissensbasis für den Bachelorstudiengang MBB. Durch die Wahlpflichtmodule werden den Studenten Möglichkeiten der individuellen Profilierung im Bereich der Konstruktion oder der Produktion gegeben.
- (4) Der Bachelorstudiengang MBB umfasst
  - a) ingenieurwissenschaftliche sowie wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule.
  - b) eine ingenieurtechnische Vertiefung aus einem Kanon von Wahlpflichtmodulen, erweitert mit wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Modulen.
  - c) den Praxisabschnitt.
  - d) die Bachelorarbeit.
- (5) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch außerhalb des Fachbereichs Maschinen- und Energietechnik angebotene Module belegt werden.

## **§ 5 Regelstudienablaufplan**

- (1) Der Regelstudienablaufplan und die Modulbeschreibungen sind im Anhang dieser Ordnung enthalten. Die Semesterlage der Module ist eine Empfehlung, von der in Richtung höherer Semester abgewichen werden kann. Ein Abweichen in tiefere Semester ist in der Regel nicht sinnvoll.
- (2) Die Modulbeschreibungen sind Basis der Studienplanung und –durchführung. Dies betrifft besonders die Prüfungsmodalitäten des Moduls sowie die Vergabe der ECTS-Punkte.
- (3) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.
- (4) Die Wahlpflichtmodule sind ausgewählte Empfehlungen für diesen Bachelorstudiengang MBB. Als Wahlpflichtmodule können auch andere einschlägige Module aus dem Angebot des Fachbereiches oder der Hochschule auf Antrag gewählt werden.
- (5) Werden Module der Universität Paisley belegt, trägt der Student die daraus entstehenden Kosten.

## **§ 6 Studienfachberatung**

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird im Fachbereich, insbesondere von den Professoren, durchgeführt. Eine Studienberatung sollte besonders in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
  - a) vor Beginn des Studiums;
  - b) nach nicht bestandenen Prüfungen;

- c) im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel;
  - d) vor einem Industriepraktikum;
  - e) vor der Planung des Studienseesters im Ausland.
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen gemäß § 21 SächsHG im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (3) Zur Auswahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule gibt der Vorsitzende der Studienkommission Empfehlungen.

## **§ 7 Praxisabschnitt**

- (1) Der Praxisabschnitt umfasst in der Regel 14 Wochen.
- (2) Ausbildungsziele und –inhalte des Praxisabschnitts müssen dem Charakter des Bachelorstudienganges MBB entsprechen. Die fachliche Orientierung soll der gewählten Profilierung - Konstrukteur oder Produktionsingenieur - entsprechen.
- (3) Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland durchzuführen.
- (4) Der Student wird während des Praktikums von der Hochschule nach Maßgabe der Möglichkeiten betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die praktische Ausbildung der Studenten betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (5) Der Praxisabschnitt ist in Form einer Tätigkeitsbeschreibung zu dokumentieren. Geeignete Inhalte aus der praktischen Tätigkeit können im Rahmen der Bachelorarbeit wissenschaftlich aufbereitet werden und damit Gegenstand der Bachelorarbeit sein. Hierüber entscheidet der für die Bachelorarbeit zuständige Professor.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinen- und Energietechnik.

## **§ 8 Studienabschluss**

- (1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art ihrer Erbringung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden außerdem von jedem Lehrverantwortlichen zu Beginn seiner Lehrveranstaltung bekannt gegeben, erläutert und ggf. präzisiert.
- (2) Voraussetzung für den Bachelorabschluss sind der Nachweis von mindestens 180 ECTS-Punkten aus den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, dem Praxisabschnitt sowie der Bachelorarbeit (schriftlicher Teil) einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.
- (3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Bachelorstudiums wird entsprechend § 28 PrüfO MBB der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Abkürzung „B.Eng.“, verliehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2004 im Bachelorstudiengang MBB immatrikuliert wurden.

- (2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinen- und Energietechnik vom 17.03.2004 und des Senates der HTWK Leipzig vom 07.04.2004.
- (3) Diese Ordnung wurde mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 07.06.2006 genehmigt.
- (4) Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig, den 07.06.2006

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner